

RS OGH 2000/5/23 4Ob30/00s, 4Ob115/04x, 4Ob47/06z, 4Ob85/12x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2000

Norm

UrhG §15 Abs1

UrhG §16 Abs3

Rechtssatz

Das Verbreitungsrecht an einzelnen Werkexemplaren durch Eigentumsübertragung im In- oder Ausland mit Zustimmung des Berechtigten erlischt und ein Vorbehalt von Rechten für einzelne Mitgliedstaaten der EU ist nicht möglich (europaweite Erschöpfung).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 30/00s
Entscheidungstext OGH 23.05.2000 4 Ob 30/00s
- 4 Ob 115/04x
Entscheidungstext OGH 25.05.2004 4 Ob 115/04x
Auch; Beisatz: Der Urheber kann die Weiterveräußerung der von ihm veräußerten Werkstücke daher nicht unter Berufung auf sein Urheberrecht untersagen. (T1)
- 4 Ob 47/06z
Entscheidungstext OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z
Auch; Beisatz: Das Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG) erlischt aber selbstverständlich nicht durch Inverkehrbringen eines oder mehrerer Werkstücke. (T2)
- 4 Ob 85/12x
Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 85/12x
Vgl; Beisatz: Das Übertragen des Eigentums an einzelnen Werkstücken führt nach § 16 Abs 3 UrhG nur zur Erschöpfung des insofern bestehenden Verbreitungsrechts, nicht zum Erlöschen anderer Verwertungsrechte. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113877

Im RIS seit

22.06.2000

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at